

Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden angefangenen Verzugszeitraum von 10 Tagen, jedoch nicht mehr als 6 %>, zu zahlen.

(3) Wenn der Lieferer des Vertragsgegenstandes nicht oder nicht ordnungsmäßig gekennzeichnet hat (§ 6), ist er verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 6 %/« des Wertes des nicht oder nicht ordnungsmäßig gekennzeichneten Vertragsgegenstandes zu zahlen. Die Vertragsstrafe entfällt, soweit berechnete Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung erhoben werden können.

(4) Der Besteller ist bei nicht vertragsgemäßer Zuleitung der Fertigungsunterlagen oder Modelle verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 6 %/o, zu zahlen«

§ 13

(1) Bei Importmaterial haben die Vertragspartner folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

- a) bei Verzug mit der Lieferung, mit der Erteilung der Versanddisposition und mit der Rechnungslegung sowie bei Abnahmeverzug 0,1 %/» für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %/i;
- b) bei nicht qualitätsgerechter Lieferung sowie bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Sortiment 5 %>;
- c) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Menge oder die Art und Weise der Verpackung, soweit es sich nicht um Mängel aus Transportschäden handelt, 3 %/o;
- d) bei Nichterfüllung 5 %/*

(2) Die Vertragsstrafe ist vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu berechnen. * §

Anordnung über die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter«

Vom 30. Dezember 1958

Auf Grund des Abschnittes III Ziff. 5 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBL. I S. 181) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter werden mit Wirkung vom 1. Juli 1958 den Räten der Bezirke unterstellt

§ 2

Rechtliche Stellung, Sitz, Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter werden durch das Statut geregelt (Anlage).

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Februar 1956 über die Unterstellung und Anleitung der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter der Universitäten und Hochschulen (GBL. II S. 49) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Beichert *

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter — nachstehend kurz Betriebe genannt — sind als Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL. S. 225) juristische Personen.

(2) Die Betriebe sind den Räten der Bezirke unterstellt. Die Räte der Bezirke arbeiten bei der Anleitung und Kontrolle der Betriebe mit den Räten der Fakultäten der Universitäten bzw. ihren Güterausschüsse* zusammen.

(3) Die Betriebe haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft Land und Forst, zusammenzuarbeiten.

5 2

Name und Sitz

(1) Die Betriebe führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

„VE Lehr- und Versuchsgut (B).....“
(Ort der Verwaltung des Betriebes#)

(2) Sitz der Betriebe ist der Ort ihrer Verwaltung.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Betriebe dienen der Lehre und Forschung sowie der praktischen Berufsausbildung der Studenten der Landwirtschaft und anderer Fachrichtungen. Sie haben sich weiter zu vorbildlichen sozialistischen Betrieben zu entwickeln. Sie arbeiten als staatliche sozialistische Betriebe der Landwirtschaft auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien und nehmen aktiven Anteil an der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und an der sozialistischen Umgestaltung des Dorfes. Sie haben ihre Erfahrungen in der sozialistischen Großproduktion an die volkseigenen Güter und landwirtschaftliche* Produktionsgenossenschaften zu vermitteln.

(2) Die Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der in Übereinstimmung mit der Fakultät im Betriebsplan festgelegten Versuch# Forschungs- und Lehraufgaben;
- b) Anwendung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in der praktischen Arbeit der Betriebe;
- c) Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, insbesondere in Fragen der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation sowie auf den Gebieten des Acker- und Pflanzenbaues und der tierischen Produktion zwecks Einführung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis;
- d) Schaffung von Voraussetzungen, die eine Ausbildung der Studenten entsprechend dem Ausbildungsplan und den Weisungen des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen in den Betrieben ermöglichen;